

Satzung für die Kindertageseinrichtung der Gemeinde Pechbrunn
vom 06.07.2011
(nicht amtliche Fassung)

S a t z u n g

§ 1 Trägerschaft und Rechtsform

- (1) Die Gemeinde Pechbrunn ist gem. Art. 3 Abs. 1 i. V. m. Abs. 2 Satz 1 des Bayer. Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes (BayKiBiG) Trägerin eines Hauses für Kinder nach Art. 2 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. Satz 2 Nr. 4 BayKiBiG. Das Haus für Kinder - im folgenden „Einrichtung“ genannt - wird von ihr als öffentliche Einrichtung nach der Gemeindeordnung auf öffentlich-rechtlicher Grundlage betrieben.
- (2) Die Einrichtung umfasst das Grundstück in Pechbrunn, Ortsteil Groschlatten-grün, Quellenweg 21 (Fl.Nr. 259 Gemarkung Groschlattengrün) mit Ausnahme des Anwesens Quellenweg 19 samt Umgriff.
- (3) Die Gemeinde Pechbrunn verfolgt beim Betrieb der Einrichtung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Bei einer Auflösung der Einrichtung wird das Vermögen wieder gemeinnützigen Zwecken zugeführt.

§ 2 Aufgabe und Verwaltung der Einrichtung

- (1) Das Haus für Kinder ist eine Einrichtung im überwiegend vorschulischen Bereich und bietet eine qualitativ hochwertige Bildungs- und Erziehungsarbeit nach den Vorschriften des BayKiBiG und der Ausführungsverordnung zum BayKiBiG (AVBayKiBiG). Zu diesem Zweck werden ihm die notwendigen pädagogischen Fach- und Ergänzungskräfte zur Verfügung gestellt. Die Leitung erarbeitet eine pädagogische Konzeption auf deren Grundlage die Einrichtung arbeitet.
- (2) Die Einrichtung nimmt Kinder ab dem vollendeten 1. Lebensjahr bis hin zum Schulalter auf. Das Betreuungsangebot unterteilt sich in folgende Bereiche:
 - a. Kinder im Alter von 1 bis 3 Jahren: Kinderkrippe
 - b. Kinder im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintrittsalter: Kindergarten
 - c. Kinder im schulpflichtigen Alter: Schulkind-/Hausaufgabenbetreuung
- (3) In der Einrichtung ist gemäß Artikel 14 Abs. 3 des BayKiBiG ein Elternbeirat zu bilden, der die in Art. 14 Abs. 4 BayKiBiG genannten Aufgaben erfüllt.

- (4) Die Verwaltungs- und Kassengeschäfte der Einrichtung obliegen der Gemeinde Pechbrunn. Den inneren Betrieb (Leitung) führt die Einrichtungsleiterin eigenverantwortlich.

§ 3 Aufnahmebestimmungen

- (1) In die Kinderkrippe werden nur Kinder aufgenommen, die das erste Lebensjahr vollendet haben. Sie scheiden spätestens mit Vollendung des dritten Lebensjahres aus der Krippengruppe aus.
- (2) In die Kindergartengruppen werden nur Kinder aufgenommen, die das dritte Lebensjahr vollendet haben und deren Reinlichkeitserziehung abgeschlossen ist. Sie scheiden spätestens mit der Einschulung aus.
- (3) Über Ausnahmen zu den Absätzen 1 und 2 entscheidet die Einrichtungsleitung.
- (4) Ein Anspruch auf Aufnahme in die Einrichtung besteht nicht. Dies gilt vor allem dann, wenn sämtliche Plätze belegt sind oder ausreichendes Personal nicht zur Verfügung steht.
- (5) Die Höchstzahl der in die Einrichtung aufzunehmenden Kinder bemisst sich nach der in der Betriebserlaubnis genannten maximalen Kinderzahl. Aufnahmeanträge, die nach Vollbelegung der Einrichtung eingehen werden vorgemerkt und berücksichtigt, sobald durch das Ausscheiden von Kindern oder auf sonstige Weise ein Platz in der Einrichtung frei wird.
- (6) Vorrangig berücksichtigt werden jene Fälle, in denen eine Erwerbstätigkeit der Mutter, Kinderreichtum, Wohnraumnot oder andere soziale Gründe eine hinreichende Rechtfertigung dazu geben. In allen anderen Fällen entscheidet das Anmeldedatum.
- (7) Das Aufnahmeverfahren wird von der Einrichtungsleitung geregelt und eigenverantwortlich abgewickelt.

§ 4 Gesundheitspflege

- (1) Die Kinder sind stets reinlich in die Kinderbetreuungseinrichtung zu entsenden. Ein Paar Hausschuhe sowie ein Paar Turnschuhe sind mitzubringen.
- (2) Die Personensorgeberechtigten sind nach § 34 Abs. 5 Infektionsschutzgesetz (IfSG) dazu verpflichtet, das Auftreten oder den Verdacht des Auftretens einer der in § 34 Abs. 1 bis 3 IfSG genannten Krankheiten oder den Befall mit Läusen unverzüglich der Kindertageseinrichtung mitzuteilen. Kinder mit einer übertragbaren Krankheit oder einem Krankheitsverdacht, der eine solche vermuten lässt, dürfen nicht in die Einrichtung geschickt werden. Das gleiche gilt für ein Kind, das mit einem derart Erkrankten in Wohngemeinschaft lebt.
- (3) Personen, die an einer ansteckenden Krankheit leiden, dürfen die Räume der Einrichtung nicht betreten.

§ 5 Öffnungstage und Benutzungszeiten

- (1) Die Einrichtung ist von Montag bis Freitag jeweils von 7.00 Uhr bis 16.30 Uhr geöffnet. An Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen ruht der Betrieb.
- (2) Die täglichen Öffnungszeiten der Krippengruppe richten sich nach dem tatsächlichen Betreuungsbedarf der Eltern. Sie werden von der Einrichtungsleitung in Absprache mit dem Träger festgelegt.
- (3) Die Einrichtungsleitung bestimmt in Absprache mit dem Elternbeirat die Ferienzeiten, welche überwiegend im August liegen sollen. Die weiteren Schließtage werden am Anfang des Kindergartenjahres von der Leitung bekannt gegeben. Sollte eine Schließung zu anderen Zeiten erforderlich sein, so wird dies den Eltern rechtzeitig mitgeteilt.
- (4) Es stehen folgende Buchungszeitkategorien zur Verfügung:
 - a) über 1 bis 2 Stunden pro Tag (nicht für Kindergartenkinder)
 - b) über 2 bis 3 Stunden pro Tag (nicht für Kindergartenkinder)
 - c) über 3 bis 4 Stunden pro Tag
 - d) über 4 bis 5 Stunden pro Tag
 - e) über 5 bis 6 Stunden pro Tag
 - f) über 6 bis 7 Stunden pro Tag
 - g) über 7 bis 8 Stunden pro Tag
 - h) über 8 bis 9 Stunden pro Tag
 - i) über 9 Stunden pro Tag

Maßgebend für die zu wählende Buchungszeitkategorie ist der Wochendurchschnitt der täglichen Anwesenheitszeit des Kindes.

- (5) Grundsätzlich wählen die Personensorgeberechtigten die Buchungszeitkategorie für das ganze Kindergartenjahr. Änderungen der gewählten Buchungszeitkategorie (Umbuchungen) gelten erst ab dem jeweiligen Folgemonat. Sie sollen sich auf das mindestnotwendige Maß beschränken.

Die Leitung kann verlangen, dass die Personensorgeberechtigten die Buchungszeitkategorie ab dem Folgemonat erhöhen, wenn das Kind regelmäßig verspätet abgeholt wird und deshalb eine höhere Buchungskategorie einschlägig ist.

- (6) Um die pädagogische Arbeit in der Einrichtung so effizient wie möglich zu gestalten, wird in den Kindergarten- und Krippengruppen eine Kernzeit von 8.00 Uhr bis 11.30 Uhr gebildet, in der das Bringen und Abholen der Kinder nur in Ausnahmefällen erlaubt ist. Über Ausnahmen entscheidet die Einrichtungsleitung.

§ 6 Sprechstunden

Für Besprechungen mit dem pädagogischen Personal ist mit der jeweiligen Kraft ein Termin zu vereinbaren.

§ 7 Ausschluss vom Besuch; Fernbleiben

- (1) Ein Kind kann mit Wirkung zum Ende des laufenden Monats unter Einhaltung einer zweiwöchigen Kündigungsfrist vom weiteren Besuch der Einrichtung ausgeschlossen werden, wenn
 - a) es innerhalb der beiden letzten Monate insgesamt mehr als zwei Wochen lang unentschuldigt gefehlt hat,
 - b) es innerhalb des laufenden Kindergartenjahres insgesamt mehr als vier Wochen unentschuldigt gefehlt hat,
 - c) die Benutzungsgebühren für mindestens zwei Monate ausständig sind.
- (2) Zum Ende des Kindergartenjahres kann der Träger unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Wochen kündigen, sofern ein wichtiger Grund vorliegt.
- (3) Bei wiederholten schwerwiegenden Verstößen gegen diese Satzung kann das Kind mit Wirkung zum Monatsende vom Besuch ausgeschlossen werden. Gleiches gilt für Kinder, die den Einrichtungsbetrieb trotz wiederholter Ermahnung ernsthaft stören.
- (4) Ein Kind muss vorübergehend vom Besuch der Einrichtung ausgeschlossen werden, wenn der Verdacht besteht, dass es ernsthaft krank ist oder an einer ansteckenden Krankheit leidet. Die Wiederezulassung des Kindes zum Besuch der Einrichtung kann von der vorherigen Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.
- (5) Wenn Kinder der Einrichtung fernbleiben, ist der Leitung der Grund hierfür spätestens am dritten Tage bekannt zu geben. Beim Fernbleiben für voraussichtlich längere Dauer (Krankheit, Wegzug u. a.) sind die Kinder rechtzeitig vorher abzumelden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. September 2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kindertageseinrichtungssatzung vom 1. Januar 2006 außer Kraft.